Handreichungen für die Vorsitzenden von Fach-Prüfungsausschüssen (FPA) Handreichung I Zuständigkeiten

Im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (KombiBA) und in den Studiengängen Master of Education (MEd-11)¹ sowie im Zugang zu den Studiengängen Master of Education obliegt

- dem Gemeinsamen Studienausschuß (GSA) im Einvernehmen mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die universitätsweite Koordinierung der Prüfungsorganisation (Ordnung der School of Education, § 7 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4),
- dem zentralen Prüfungsausschuß die universitätsweite Koordinierung der einzelnen Zugangs- und Prüfungsverfahren (Prüfungsordnungen Allgemeine Bestimmungen § 7 Abs. 2 Satz 2),
- ein und demselben Fach-Prüfungsausschuß (FPA) die Prüfungsorganisation in den Teilstudiengängen eines Faches in KombiBA und MEd. Der jeweilige Fachbereichsrat wählt für einen dieser Teilstudiengänge einen FPA und überträgt ihm die Aufgaben der anderen Fach-Prüfungsausschüsse desselben Faches. Er kann diese Aufgaben auch einem anderen für dasselbe Fach eingerichteten Prüfungsausschuß des Fachbereichs übertragen (Abs. 1 und Abs. 3 und Abs. 4).²

Vorsitz

Der FPA wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 7 Abs. 5).

Der oder dem Vorsitzenden sind für alle Regelfälle die Aufgaben des FPA übertragen (§ 7 Abs. 11).

Übertragung von Zeichnungsberechtigung

In stark nachgefragten Fächern kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Dekan und mit Zustimmung des Gemeinsamen Studienausschusses Zeichnungsberechtigung an eine hauptamtlich Beschäftigte oder einen hauptamtlich Beschäftigten (Hochschullehrerin, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter) für einen der folgenden Aufgabenbereiche übertragen:

- A für alle ihm obliegenden Aufgaben im Teilstudiengang des Faches im KombiBA, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Zugangsverfahren zu einem MEd stehen;
- B für alle ihm obliegenden Aufgaben in Teilstudiengängen des Faches in einem MEd-11 sowie für alle Aufgaben im Teilstudiengang des Faches im KombiBA, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Zugangsverfahren zu einem MEd stehen.

Die Übertragung von Zeichnungsberechtigung teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende auf dem hierzu beim zentralen Prüfungsamt (ZPA) bereitstehenden Formular über die Dekanin oder den Dekan und von dort aus über das ZPA dem Gemeinsamen Studienausschuß (GSA) und dem zentralen Prüfungsausschuß mit.

Verantwortlich: Gemeinsamer Studienausschuß und zentraler Prüfungsausschuß³

⁻

¹ Für den auslaufenden MEd-07 gelten die Regelungen der Handreichungen entsprechend. Abweichend von den Regelungen zum MEd-11 liegt dabei die alleinige Verantwortung für die Prüfungsorganisation prüfungsrechtlich (wie bisher) beim Zentralen Prüfungsausschuß. Die für den MEd-11 gewählten Fach-Prüfungsausschüsse, die in der Prüfungsordnung des MEd-07 nicht vorgesehen sind, fungieren in der Prüfungsorganisation des MEd-07 als Fach-Gutachter im Auftrag des zentralen Prüfungsausschusses.

² Die Zusammenfassung der Zuständigkeit in KombiBA und MEd auf ein und denselben Fach-Prüfungsausschuß dient insbesondere der bedarfsgerechten Gestaltung der fachspezifischen Entscheidung in einem Fach über den Zugang zu den Teilstudiengängen der Studiengänge MEd, die zur Ermöglichung des Nachweises von Auflagen auch die Einstufung in entsprechende Teilstudiengänge oder Erweiterungsstudiengänge des KombiBA umfassen muß. Andere Regelungen bedürfen daher der Zustimmung des GSA.

³ Sofern die oder der Vorsitzende eines FPAs Veränderungen wünscht, die in der Handreichung nicht abgebildet sind, werden sich der zentrale Prüfungsausschuß hinsichtlich der Koordination einzelner Verfahren und der GSA hinsichtlich der Gesamtkoordination der Prüfungsorganisation bemühen, entsprechende Variationen in einem universitätsweit koordinierten Rahmen kurzfristig zu ermöglichen.